



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 14. August 2023

Nummer 33

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

206 Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht, S.224

207 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, S.225

208 Stiftungsaufsicht; hier: Auflösung der „Anna-Preuss-Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld, S.226

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

209 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S.226

210 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.226

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

206

**Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG hier: Barrierefreier Ausbau der Haltestelle „Windelsbleicher Straße“ in der Brackweder Straße, Stadtbahnlinie 1**

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.4.35-10-3/23

Detmold, den 11. August 2023

Die moBiel GmbH plant die Stadtbahnlinie 1 in Bielefeld vollständig barrierefrei und für den Betrieb mit den modernen Stadtbahnfahrzeugen „Vamos“ auszubauen. Die Stadtbahnhaltestelle „Windelsbleicher Straße“ in der Brackweder Straße soll durch die Errichtung eines neuen Hochbahnsteiges barrierefrei ausgebaut werden. Dazu wird die Haltestelle „Windelsbleicher Straße“ in Richtung Osten verlegt und die vorhandenen Gleise aufgeweitet werden. Deshalb muss der vorhandene Straßenquerschnitt inklusive Schienenfahrwegen, Fahrbahn und Nebenanlagen auf einer Länge von ca. 275 Metern umgebaut werden. Die Einmündungen der Straßen Am Alten Friedhof, Leo-Fall-Straße und Leharstraße werden an die Neuplanung angeglichen und gemäß dem aktuellen Standard für barrierefreie Verkehrsanlagen der Stadt Bielefeld zu Gehwegüberfahrten mit Leiteinrichtungen berücksichtigt.

Der geplante Umbau befindet sich in Nordrhein-Westfalen in der kreisfreien Stadt Bielefeld; das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen;) ist die UVP-Pflicht von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigung auf Antrag vom 23.05.2023 festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Ausschlaggebend ist vor allem, dass sich die geplante Maßnahme ausschließlich im bereits vorbelasteten Straßenraum befindet und der stadtbildprägende Baumbestand erhalten bleibt. Erhebliche Wechselwirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt ergeben sich unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, der fehlenden Neuversiegelung, seines innerörtlichen Standortes und seiner möglichen Auswirkungen keine Beeinträchtigungen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Diese Auffassung wird auch von den von mir beteiligten Trägern öffentlicher Belange geteilt. Die Höhere Naturschutzbehörde teilt ebenfalls die Einschätzung aus der Vorprüfung zur UVP-Pflicht, dass für die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beurteilenden Schutzgüter

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Landschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Soweit bei den Schutzgütern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, sind sie Bestandteil der Planung. Durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Baumfällung können Artenschutzkonflikte vermieden werden. Neubelastungen einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nur in sehr geringem Umfang. Sie beschränken sich letztlich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Umbaumaßnahme und bleiben auf das Maß des Unvermeidbaren begrenzt.

Die von mir ebenfalls angehörte Stadt Bielefeld, der LWL Archäologie für Westfalen, der LWL-Denkmalpflege, die Landwirtschaftskammer NRW, die Obere Bodenschutzbehörde und die Obere Immissionsschutzbehörde haben in ihren Stellungnahmen ebenfalls die Ansicht vertreten, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) und die anerkannten Naturschutzverbände haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet und insoweit keine Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP vorgetragen.

Belange, die gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs.1 UVPG eine UVP-Pflicht bedingten würden, sind von daher nicht erkennbar.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.224

207

**Genehmigungen,  
hier: Genehmigungsverfahren nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die Hennemann Umweltservice Elektronik GmbH**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 700-52.0002/23/8.11.2.1

Minden, den 07.August 2023

Die Hennemann Umweltservice Elektronik GmbH beantragt für den Standort Eugen-Gerstenmaier-Str. 11 in 32339 Espelkamp gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Sinne der Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 sowie zum Umschlag nach Nr. 8.15.1 und Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Beantragt wird maßgeblich die Erweiterung

der Betriebsfläche in westliche Richtung, die Erweiterung der Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle von 500 t auf 2.500 t, die Erweiterung der Lagerkapazitäten für nicht gefährliche Abfälle von 2.500 t auf 6.000 t damit einhergehend die Erweiterung der Umschlagskapazität. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den Antragsunterlagen entnommen werden, z.B. der dazugehörenden Kurzbeschreibung.

Für das mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführende Genehmigungsverfahren und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist gem. § 2 Abs. 1 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG i. V. m. den §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt in der Zeit vom **15.08.2023** bis einschließlich **14.09.2023** zur Einsichtnahme aus bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntstr. 1, 32427 Minden, Tel.:05231/71-0 und bei der Stadtverwaltung Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, Tel.: 05772/562-440.

Die Unterlagen können dort während der Dienststunde eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG können während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegung, also vom **15.08.2023** bis einschließlich **14.10.2023**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei einer der vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch mittels einfacher E-Mail an die entsprechende Adresse [post52@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:post52@bezreg-detmold.nrw.de) gesendet werden. Maßgebend für die Einwendungsfrist ist der Eingang bei der Behörde. Name und Anschrift der Einwender sind in jedem Falle vollständig anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Mit Ablauf der Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutz-hinweise>.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die

rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin am

**14.11.2023, ab 09:30 Uhr,**

im Bürgerhaus Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 14, 32339 Espelkamp statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein solcher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren Vertreter und Beistände hinsichtlich einer Teilnahme Vorrang.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG).

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter [www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de) Bekanntmachung / Amtsblätter - abrufbar.

Im Auftrag  
(gez. Niemeyer)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.225

**208**  
**Stiftungsaufsicht;**  
**hier: Auflösung der „Anna-Preuss-Stiftung“**  
**mit Sitz in Bielefeld**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 21.01.01.02-003/2023-003

Detmold, den 03. August 2023

Mit Genehmigung vom 12.06.2023 habe ich die „Anna-Preuss-Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld aufgelöst und der „Magdalene und Heinz Kruse-Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld zugelegt.

Die Stiftung ist damit erloschen.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.226

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **209** **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Polizeipräsidium Bielefeld  
Az.: 12.3-57.01.14-23-01-21

Bielefeld, den 08. August 2023

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 07. August 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 23-01-21, Anordnung der Verwertung) an Frau Alyona Salai, letzte bekannte Anschrift: An den Stapeläckern 4 in 59192 Bergkamen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.226

#### **210** **Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 08. August 2023

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 431 589 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und

Stadtsparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 08.05.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.226







---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold